Nr. 300. 42. Jahrgang. Abend-Ausgabe. Montag, 16. Juni 1913

Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Chef-Redakteur: Theodor Wolff in Berlin. Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Die Jubiläumsgaben.

Amnestie mit Vorbehalt. — Orden und andere Auszeichnungen. — Dank an die Kriegervereine und die Förderer der Jugendpflege. — Mitteilungen des Universitätsprofessors Dr. Hintze über ein verbranntes Testament Friedrich Wilhelms IV.

Auf dreizehn Seiten veröffentlicht der „Reichsanzeiger" neben einem mehr höfischen als schwungvollen Huldigungsartikel die mannigfachen Gnadenerlasse und Auszeichnungen, die der Kaiser bei seinem fünfundzwanzigjährigen Regierungsjubiläum verfügt hat. Irgendwelche Ueberraschungen wird man in der Extraausgabe des „Reichsanzeigers" vergebens suchen. Was er bringt, das unterscheidet sich höchstens quantitativ, nicht qualitativ von der bei der alljährlichen Geburtsfeier des Kaisers und ähnlichen dynastischen Festen üblichen Schablone. Irgendeine politische Bedeutung ist aus den langen Listen der ausgezeichneten Personen nicht zu ersehen, oder doch höchstens in der Art, daß diejenigen Kreise, die immer von der Sonne der kaiserlichen Gunst bestrahlt wurden, auch diesmal den Löwenanteil der kaiserlichen Gnadenerweise auf sich herabgelenkt haben. Man muß fast mit der Laterne suchen, um zu entdecken, daß neben den Fideikommißbesitzern Kieckebusch, Beyme, Lehmann, Baum, Kreichel und zahlreichen hohen Offizieren auch der nationalliberale Vizepräsident des Abgeordnetenhauses Dr. Krause in den erblichen Adelsstand befördert worden ist, und daß neben einer Reihe pensionierter Offiziere und Staatsbeamter auch der Geheime Kommerzienrat Arnhold, der Bankier Franz v. Mendelssohn und der frühere Kolonialstaatssekretär Dernburg in das Herrenhaus berufen worden sind. Neben ihnen ist auch Herr Joseph Lauff durch den erblichen Adel beglückt worden. Was die Musen versäumt haben, das holt der „Reichsanzeiger" nach.

Die Auswahl der Personen, denen ein Fürst Gnadenerweise zu gewähren sich veranlaßt fühlt, wird immer seinem eigenen Ermessen überlassen bleiben. Ohnehin versteht es sich von selbst, daß davon nur eine kleine Auswahl in einem Volk von 66 Millionen Seelen betroffen werden kann. Eine Wichtigkeit für das Staatsleben haben solche Auszeichnungen auch im allgemeinen nicht — sie erfreuen mehr das Familienleben. Etwas anders verhält es sich mit der Amnestie für Straftaten, wie sie traditionell mit derartigen Jubelfeiern verknüpft zu werden pflegt. An ihr sind leider sehr weite Kreise des Volkes direkt beteiligt. So mancher arme Sünder hat, wenn auch mit gequälter Seele, auf das Regierungsjubiläum des Kaisers gehofft. So manche Mutter, so manche Frau oder Braut hat im stillen sich getröstet, daß ihr die Jubiläumsfeier den Sohn oder Gatten wiedergeben werde. Vielleicht haben sie nicht vergebens gehofft. In jedem Fall bleiben sie auch am Tage des Regierungsjubiläums in peinlicher Sorge und Ungewißheit. Der Kaiser will, wie sein Erlaß an den Justizminister besagt, in weitem Umfang Gnade üben, und zwar hauptsächlich solchen Personen gegenüber, die zu ihren Straftaten durch Not, Leichtsinn, Unbesonnenheit oder Verführung veranlaßt worden sind. Man vermißt hier schon die Straftaten, die aus politischen Gründen erfolgten. Wie steht es mit den Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung, die allerdings in den letzten Jahren sich etwas vermindert, aber keineswegs völlig aufgehört haben? Leider ist kaum anzunehmen, daß sie durch den Erlaß des Kaisers in die Begnadigung einbezogen worden sind.

Noch bedenklicher muß es anmuten, daß der Jubiläumstag der Zivilbevölkerung überhaupt keine Begnadigung, höchstens eine Unterbrechung der Strafvollstreckung bringt. Während beim Heer und der Marine wenigstens die armen Teufel, die zufällig im Kasten sitzen, oder die eine Disziplinarstrafe abzubüßen hätten, mit dem heutigen Tage begnadigt werden, bleiben die Personen, die nicht den bunten Rock tragen, über das Jubiläum hinaus in Ungewißheit. Nur provisorisch werden sich einzelnen von ihnen die Tore des Gefängnisses öffnen. Erst sollen die Strafvollstreckungsbehörden den Ausführungsbestimmungen des Justizministers gemäß die Straffälle daraufhin prüfen, inwieweit die Verurteilten eines Gnadenerweises würdig und bedürftig erscheinen. Der Justizminister wird erst später dem Kaiser Vorschläge zu Gnadenerweisen unterbreiten. In welchem Umfange schließlich eine Begnadigung erfolgen wird, das läßt sich noch in keiner Weise übersehen. Bei früheren Gelegenheiten, in denen wenigstens formell eine Amnestie ausgesprochen wurde, hat es sich um kaum mehr als ein Dutzend Fälle gehandelt.

Von den übrigen Erlassen des Kaisers bezieht sich der eine darauf, daß sechshundert von den Generalkommandos namhaft gemachten Kriegsteilnehmern ein Gnadengeschenk von fünfzig Mark, im ganzen also von 30 000 Mark zugewendet werden soll. Durch einen weiteren Erlaß übernimmt der Kaiser das Protektorat über den Kyffhäuserbund der deutschen Landeskriegerverbände. Endlich wünscht der Kaiser noch eine einheitliche Organisation der auf die Förderung der schulentlassenen Jugend gerichteten Bestrebungen, die ihm ermöglicht, zu diesem Werk in noch nähere Beziehungen zu treten. Derartige Wünsche des Kaisers werden vermutlich in den beteiligten Kreisen eine gewisse Genugtuung erregen, sie berühren aber die breite Oeffentlichkeit nur in geringerem Maße.

Soweit man an diesem Jubiläumstage überhaupt von einer politischen Kundgebung sprechen kann, ist sie durch die Erlasse übermittelt worden, die Professor Hintze, schwerlich ohne ausdrückliche Autorisation des Kaisers, heute anläßlich der Universitätsfeier gehalten hat. Danach hat Friedrich Wilhelm IV. ein Testament hinterlassen, in dem er jedem seiner Nachfolger nahe legte, die preußische Verfassung noch vor seiner Vereidigung umzustoßen. Der Kaiser habe dieses „Pulverfaß im Hause" verbrannt und das Kuvert an das königliche Archiv abgegeben mit der Bemerkung: „Inschrift vernichtet." Daß ein solches Schriftstück auch schon vor fünfundzwanzig Jahren sinnlos geworden war, versteht sich von selbst, zumal man nicht einmal weiß, ob der in geistiger Umnachtung gestorbene König noch im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war, als er es niederschrieb. Daß der Kaiser trotzdem, als er es verbrannte, ein Bekenntnis zu konstitutionellen Zuständen abgelegt hat, soll nicht verkannt werden. Aber in weiten Kreisen des Volkes wird die Meinung vorherrschen, daß es mit einer Aufrechterhaltung der sehr mangelhaften preußischen Zustände nicht getan sei. Viel wichtiger ist heute, sie im Geist der neuen Zeit weiterzubilden, zumal auf dem Gebiet des Wahlrechts. Darüber, wie über so manche anderen Hoffnungen der preußischen und deutschen Staatsbürger, hat das Regierungsjubiläum des Kaisers keine Andeutungen gegeben. Enttäuscht kann man allerdings nicht sein. Denn wer hatte etwas anderes erwartet?

* * *

Die Amnestie.

An der Spitze der kaiserlichen Erlasse, die der „Reichsanzeiger" heute früh veröffentlicht hat, stehen die drei folgenden, die sich auf die Amnestie beziehen:

Ich bin gewillt, aus Anlaß Meines Regierungsjubiläums durch Erlaß oder Milderung von Strafen in weitem Umfange Gnade zu üben, und beauftrage Sie deshalb, Mir in den dazu geeigneten Fällen Vorschläge zu Gnadenerweisen zu unterbreiten. Diese Vorschläge sind vornehmlich auf solche Personen zu richten, die zu ihren Straftaten durch Not, Leichtsinn, Unbesonnenheit oder Verführung veranlaßt worden sind.

Berlin, den 16. Juni 1913.

Wilhelm R.

Beseler.

An den Justizminister.

Ich will aus Anlaß Meines fünfundzwanzigjährigen Regierungsjubiläums den Militärpersonen, gegen die bis zum heutigen Tage im Bereiche der Preußischen Militärverwaltung Strafen im Disziplinarwege verhängt sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden erlassen. Ausgeschlossen von diesem Gnadenerweise bleiben die wegen Beleidigung oder vorschriftswidriger Behandlung eines Untergebenen (§ 121 Militärstrafgesetzbuchs) verhängten Strafen.

Soweit vertragsmäßig einem der hohen Kontingentsherren das Begnadigungsrecht zusteht, bleibt dieses unberührt.

Ferner bin Ich gewillt, durch Erlaß oder Milderung militärgerichtlich verhängter Strafen in weitem Umfange Gnade zu üben und sehe in den dazu geeigneten Fällen Vorschlägen zu Gnadenerweisen entgegen.

Ich beauftrage das Kriegsministerium, für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Berlin, den 16. Juni 1913. **Wilhelm.**

An das Kriegsministerium. v. Heeringen.

Ich will aus Anlaß Meines fünfundzwanzigjährigen Regierungsjubiläums denjenigen Militärpersonen, gegen welche bis zum heutigen Tage im Bereiche Meiner Marine Strafen im Disziplinarwege verhängt sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden erlassen. Ausgeschlossen von diesem Gnadenerweise bleiben die wegen Beleidigung oder vorschriftswidriger Behandlung eines Untergebenen (§ 121 Militärstrafgesetzbuchs) verhängten Strafen. Ferner bin Ich gewillt, durch Erlaß oder Milderung militärgerichtlich verhängter Strafen in weitem Umfange Gnade zu üben und sehe in den dazu geeigneten Fällen Vorschlägen zu Gnadenerweisen entgegen. Hinsichtlich der Angehörigen Meiner Marine, welche sich am heutigen Tage im Auslande oder innerhalb der heimischen Gewässer auf der Reise befinden, soll für die Gnadenerweisungen derjenige Tag maßgebend sein, an welchem diese Meine Order zur Kenntnis des nächsten Disziplinarvorgesetzten gelangt ist.

Ich beauftrage Sie, für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Berlin, Schloß, den 16. Juni 1913.

Wilhelm I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers:

v. Tirpitz.

An den Reichskanzler (Reichsmarineamt).

Wir fügen hier die Ausführungsbestimmungen, die zu diesen Gnadenerlassen ergangen sind, an. Eine erste Mitteilung besagt:

„Der Justizminister hat zur Ausführung des an ihn gerichteten Allerhöchsten Erlasses die erforderlichen Weisungen an die Strafvollstreckungsbehörden bereits erlassen; danach werden alle bis zum Ablauf des 15. Juni durch Urteil oder Strafbefehl eines preußischen Zivilgerichts rechtskräftig entschiedenen, durch Strafvollstreckung noch nicht erledigten Straffälle daraufhin geprüft werden, inwieweit die Verurteilten eines Allerhöchsten Gnadenerweises würdig und bedürftig erscheinen. Zugleich sind die Strafvollstreckungsbehörden ermächtigt und beauftragt worden, in den dazu geeigneten Fällen unverzüglich die Unterbrechung der Strafvollstreckung herbeizuführen."

Aus dieser offiziösen Notiz ist nicht im mindesten zu ersehen, wem nun eigentlich die Amnestie zugute kommen wird. Die Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums haben folgenden Wortlaut:

Kriegsministerium.
Nr. 143/6. 13. C 8.

Berlin, den 16. Juni 1913.

Vorstehender Allerhöchster Gnadenerlaß Nr. 1 wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht und folgendes angeordnet:

1) Sämtliche unter den Allerhöchsten Gnadenerlaß fallende Personen, welche eine im Disziplinarwege auferlegte Strafe heute verbüßen, sind in Freiheit zu setzen.
Die bereits verhängten, aber noch nicht zum Vollzug gebrachten Disziplinarstrafen bleiben unvollstreckt.
2) Hinsichtlich der in Aussicht gestellten Begnadigungen militärgerichtlich bestrafter Personen ist von dem Gerichtsherrn, dem die Vollstreckung obliegt, schleunig das Erforderlich zu veranlassen. Nähere Anweisung ist bereits an die Generalkommandos usw. ergangen (Erlaß vom 4. Juni 1913).
Anlangend das Begnadigungsrecht der Kontingentsherren kommen in Betracht (folgen die betr. Militärkonventionen).

Sofern hiernach das Begnadigungsrecht einem der hohen Kontingentsherren allein oder in Gemeinschaft mit Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zusteht, wird eine Willensäußerung des ersteren durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts beziehungsweise durch dessen Vermittelung herbeigeführt werden.

v. Heeringen.

Der Staatssekretär des Reichsmarineamts gibt folgende Ausführungsbestimmungen bekannt:

A II a. 4320. Berlin, den 16. Juni 1913.

Vorstehender Allerhöchster Gnadenerlaß wird hiermit zur Kenntnis der Marine gebracht und folgendes angeordnet:

1. Sämtliche unter den Allerhöchsten Gnadenerlaß fallende Personen, welche eine im Disziplinarwege auferlegte Strafe verbüßen, sind in Freiheit zu setzen.
Die bereits verhängten, aber noch nicht zum Vollzug gebrachten Disziplinarstrafen bleiben unvollstreckt.
2. Hinsichtlich der in Aussicht gestellten Begnadigungen militärgerichtlich bestrafter Personen ist von dem Gerichtsherrn, dem die Vollstreckung obliegt, schleunigst das Erforderliche zu veranlassen.
Nähere Ausführungsbestimmungen gehen den Immediatstellen besonders zu.

Der Staatssekretär des Reichsmarineamts.
v. Tirpitz.

Wir haben schon im Leitartikel darauf hingewiesen, daß die bestraften Militärpersonen zum Teil sofort durch den Gnadenerlaß und seine Ausführungsbestimmungen befreit werden, während man bei den Zivilpersonen noch prüfen und überlegen will . . .

Das Protektorat über den Kyffhäuserbund der Kriegerverbände.

Den Amnestieerlassen schließt sich im „Reichsanzeiger" die folgende Kundgebung an:

Dem mit Zustimmung der Erlauchten und hohen Protektoren der Deutschen Landeskriegerverbände von diesen Mir kundgegebenen Wunsche gern entsprechend, will Ich das Protektorat über den Kyffhäuserbund der Deutschen Landeskriegerverbände hiermit übernehmen.

Ich vertraue, daß der Geist echter Kameradschaft und einmütiger Hingabe an das große deutsche Vaterland, wie er sich so bisher erfreulich bewährt und auch in dem jetzigen gemeinsamen Wunsche betätigt hat, allezeit ein unveräußerliches Eigentum der Deutschen Kriegervereiniungen bleiben wird. Diesen köstlichen Schatz zu pflegen und zu hüten werde Ich Mir im Verein mit den Landes- und Schutzherren der einzelnen im Kyffhäuserbunde vereinten selbständigen Landeskriegerverbände besonders angelegen sein lassen.

Berlin, den 16. Juni 1913. **Wilhelm R.**

An das Präsidium des Kyffhäuserbundes der Deutschen Landeskriegerverbände.

Der Kyffhäuserbund ist der Gesamtverband der deutschen Kriegervereine. Er hat in der breiteren Oeffentlichkeit besonders dadurch von sich reden gemacht, daß er die Politik in den ursprünglich neutralen Kriegervereinen hineintrug und speziell die Ueberwachung und Entfernung politisch mißliebiger Kriegervereinsmitglieder begünstigte.